

2. Änderung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld vom 22.09.2016

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld vom 13.04.2010 und die 1. Änderungssatzung vom 14.10.2015 wurden überarbeitet. In der 2. Änderungssatzung (GR Sitzung) wird Folgendes modifiziert:

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reiheneinzelgrabstätten,
 - b) Reihendoppelgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten.
 - d) Grabstätte im Urnenfeld
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Reiheneinzelgrabstätten,
 - c) Reihendoppelgrabstätten,
 - d) Grabstätten im Urnenfeld
- (4) In einer Urnenreihengrabstätte dürfen maximal 4 Urnen bestattet werden. Dasselbe gilt bei Reiheneinzelgrabstätten und Reihendoppelgrabstätten jeweils anstatt einer Sargbestattung.
In einer Grabstätte im Urnenfeld darf 1 Urne bestattet. Die Tiefe bei Urnenbestattungen wird auf 0,80 Meter festgelegt.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Es werden Urnenreihengrabstätten im Friedhof Am Elsweg eingerichtet. Sie haben die Maße 1 m x 1 m.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte dürfen maximal 4 Urnen bestattet werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 17 a Grabstätten im Urnenfeld

- (1) Es werden Grabstätten im Urnenfeld im Friedhof Am Elsweg eingerichtet. Das Urnengrabfeld ist als Rasenfläche angelegt.
- (2) Grabstätten im Urnenfeld sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (4) In einer Grabstätte im Urnenfeld darf 1 Urne bestattet werden. Die Urne muss aus vergänglichem Material sein.

§ 18 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Grabplätze werden nur bei tatsächlichem Bedarf zugewiesen.

- (2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Die Dauer des Benutzungsrechts wird für alle Gräber auf 25 Jahre festgesetzt, mit Ausnahme der in § 12 Abs. 3 genannten Fälle.
- (4) Das Benutzungsrecht an einem Grabe kann auf Antrag von der Gemeinde gegen Zahlung einer weiteren Gebühr verlängert werden, mit Ausnahme Grabstätten im Urnenfeld.
- (5) In den Doppelgräbern können der Erwerber (Berechtigter) und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, an Kindesstatt angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der Genannten.
- (6) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die Dauer der Ruhefrist auf die in Abs. 5 genannten Personen in der genannten Reihenfolge über.
- (7) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 19 A) Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Reiheneinzelgrabstätten, Reihendoppelgrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach Erwerb oder Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Werden Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend angelegt, so werden diese auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern (über 1,50 Meter) auf den für die Bepflanzung vorgesehenen Flächen der Gräber. Der Gemeinderat kann für bestimmte Friedhöfe, Abteilungen und Gräberarten besondere Vorschriften über die Aufstellung und Beschaffenheit der Grabmäler und die Art der Bepflanzung der Grabstätten erlassen.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Benutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern. Bei Grabstätten im Urnenfeld muss die Entfernung von Kränzen und Blumen innerhalb 1 Woche nach der Beisetzung durch den Benutzungsberechtigten erfolgen. § 19 Abs. 2 gilt analog.
- (5) Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet. Steinplatten sind bei einer Graböffnung vom Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.
- (6) Grabstätten im Urnenfeld werden nicht gestaltet. Das Urnenfeld ist als Rasenfläche angelegt.
- (7) Bei Grabstätten im Urnenfeld ist das Anpflanzen, Ablegen von Blumen, Schalen, Lichtern und dergl. nicht gestattet.
- (8) Bei Grabstätten im Urnenfeld sind Einfassungen jeglicher Art nicht gestattet.
- (9) Bei einer Beisetzung in einer Grabstätte im Urnenfeld erwirbt der Benutzungsberechtigte ein Metallschild mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person, welches für die Dauer der Ruhefrist am Findling angebracht wird.

§ 20 Grabdenkmäler

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabdenkmäler beziehen.

- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung erstellte Grabdenkmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrage Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehenden Beschädigungen anderer Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten nach Aufstellung von Grabdenkmälern ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.
- (7) Bei Grabstätten im Urnenfeld erfolgt keine Errichtung von Grabdenkmälern. Es wird ein einheitliches Metallschild mit Vor- und Zunamen und Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person an dem Findling angebracht.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Estenfeld, den 22. September 2016

GEMEINDE ESTENFELD



Rosalinde Schraud,
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.09.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.09.2016 angebracht und am 10.10.2016 wieder entfernt.

Estenfeld, den 11. Oktober 2016



Rosalinde Schraud,
1. Bürgermeisterin

